
Benutzungssatzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für die Parkplätze am Erholungsgelände Ambach am Starnberger See

Der **Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen** erlässt aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaats Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende **Satzung**:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen betreibt die Parkplätze am Erholungsgelände „Ambach am Starnberger See“ als öffentliche Einrichtung. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Parkzwecke nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet.
- (3) Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (4) Die Parkplätze umfassen die Grundstücke Fl.Nrn. 1537 und 1555 im Norden und bei der Hauptzufahrt Fl.Nr.1797/3 der Gemarkung Holzhausen, Gemeinde Münsing. Zur Information über die Lage der Parkplätze dienen die als Anlage beigefügten Pläne mit den Rotumrandungen. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Nutzungszeit

Die Parkplätze dürfen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr genutzt werden. Auf den gesamten Parkplätzen besteht somit außerhalb der Nutzungszeit ein Nachtparkverbot.

§ 3 Verhalten auf den Parkplätzen, Sonderregelungen

- (1) Auf den Parkplätzen ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Auf den Parkplätzen ist es insbesondere untersagt:
 1. Kraftfahrzeuge außerhalb der Parkplätze abzustellen;
 2. zu nächtigen, Zelte aufzustellen sowie Wohnwägen und sonstige Anhänger abzustellen;

3. technische Wartungen, Reparaturen und Reinigungen an Fahrzeugen vorzunehmen;
- (3) Auf Antrag kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Parkplatzes oder der Parkenden zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahme ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder jederzeit widerrufen werden, wenn dies zum Schutz der Parkplätze oder der Parkenden erforderlich ist.
- (5) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4 Einschränkung der Benutzung

Die Parkflächen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Gebühren

- (1) Es werden ganzjährig Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Parkplätze wird durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 7 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Parkzweck beeinträchtigen, vom Parkplatz verweisen.

§ 8 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 oder die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt;
 2. den Anforderungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, 11.03.2025


Josef Niedermair
Landrat



Anlagen: Lageplan M 1 : 5.000 P Nord; P Süd 1, 2 und 3
 Luftbildplan M 1 : 5.000 P Nord; P Süd 1, 2 und 3



